



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2022 – Auszug aus Drucksache 18/22487 –**

### **Frage Nummer 6 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Dr. Anne  
Cyron**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, teilt sie die Rechtsauffassung (insbesondere unter Beachtung des Schreibens des Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 29. November 2021), dass die Einführung von Coronazugangsbeschränkungen (wie beispielsweise 3G, Maskenzwang usw.) in öffentlichen Einrichtungen, wo dies das Infektionsschutzgesetz oder die Landesverordnung dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorsehen, auf Basis des öffentlich-rechtlichen Hausrechtes unzulässig ist oder hält sie dies für rechtlich zulässig und wenn ja mit welcher Begründung?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die aktuelle 16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) äußert sich nicht zu Zugangsvoraussetzungen zu öffentlichen Einrichtungen. Dies steht dem Erlass von Anordnungen zum Schutz vor Infektionen auf Grundlage des Hausrechts jedoch grundsätzlich nicht entgegen. Das Infektionsschutzrecht ermächtigt nur zu bestimmten Maßnahmen, verbietet sie aber nicht. Solche auf das Hausrecht gestützte Maßnahmen wurden von der Rechtsprechung bereits anerkannt (siehe z. B. Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. April 2021, 4 CE 21.601, zur Anordnung des Sitzungsleiters gegenüber den Besuchern einer Gemeinderatssitzung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf der Grundlage des Hausrechts).

Je nachdem, um welche öffentliche Einrichtung es sich handelt, sind neben dem Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter und Besucher auch die Handlungsfähigkeit der Einrichtung sowie das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an den jeweiligen Leistungen abzuwägen. Dabei kann es auch relevant sein, ob Leistungen der öffentlichen Einrichtung auch schriftlich, elektronisch oder telefonisch in Anspruch genommen werden können, so dass eine persönliche Kontaktaufnahme nicht zwingend ist. Auch die in einer Einrichtung vorhandene Infrastruktur kann die Abwägung beeinflussen, zum Beispiel ob Innenräume genutzt werden, wie die Räume beschaffen sind, wie sie belüftet werden können oder ob Schutzmaßnahmen wie transparente Trennscheiben vorhanden sind. Die Entscheidung über Zugangsbeschränkungen kann je nach Inzidenz und abhängig von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten von Ort zu Ort unterschiedlich sein. Je nach Art der öffentlichen Einrichtung dienen Zugangsregelungen zudem der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, insbesondere wenn die Einrichtung Bestandteil der kritischen Infrastruktur ist.

Die Zugangsregelungen müssen dabei immer unter dem Blickwinkel des aktuellen Pandemiegeschehens geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Soweit auf das Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29. November 2021 Bezug genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen für die Sitzungen kommunaler Gremien und die Durchführung von Bürgerversammlungen mit Blick auf die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und der 16. BayIfSMV mit Schreiben vom 8. April 2022 aktualisiert wurden.

Grundlage von Zugangsbeschränkungen ist (neben etwaigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften) weiterhin gegenüber den Gremienmitgliedern die Befugnis zur Sitzungsordnung und gegenüber Sitzungsbesuchern und Teilnehmern von Bürgerversammlungen das Hausrecht.

Dabei ist bei Gremiensitzungen der Anspruch der zur Teilnahme an der Sitzung verpflichteten Gremienmitglieder auf den Schutz ihrer Gesundheit, ihr Recht auf Sitzungsteilnahme, der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit, aber auch das Interesse an der Aufrechterhaltung der durch mögliche Erkrankungs- und Quarantänefälle potentiell bedrohten Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Gremien abzuwägen. Bei Bürgerversammlungen ist der Schutz der Gesundheit der Teilnehmer, ihr Recht auf Teilnahme, der Grundsatz der öffentlichen Versammlung und der Umstand, dass bei einer Bürgerversammlung eine oft schwer kalkulierbare Zahl an Bürgern teilnimmt, in die Abwägung miteinzubeziehen.

Die mit Schreiben vom 8. April 2022 getroffene Empfehlung, für Sitzungen kommunaler Gremien und für Bürgerversammlungen vorerst weiter erforderliche und angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen, entspricht im Ergebnis im Wesentlichen den Maßgaben, die die Präsidentin des Landtages kraft ihres Hausrechts für Abgeordnete des Landtages für Sitzungen sowie für Besucher des Landtages bis auf Weiteres angeordnet hat (8. Anordnung und Dienstanweisung vom 31. März 2022).